

Die neue Regelung unserer Nahrungsmittelwirtschaft. III.

Vom Ersten Beigeordneten Aßenauer (Köln).
(Fortsetzung aus Nr. 735.)

Die Aufgaben der Kommunalverbände.

Vorausichtlich wird die Selbstwirtschaft, sei es einzelner, sei es mehrerer sich zu diesem Zwecke zusammenschließender Kommunalverbände noch größeren Umfang wie bisher annehmen. Namentlich die Kommunalverbände, die sich zu mehreren hierzu zusammenschließen, mögen vorher genau bedenken, daß es sich nicht mehr wie im Anfang dieses Jahres um den Getreidevorrat für wenige Monate, sondern um Ankauf, Behandlung, Lagerung, Finanzierung des ganzen frischen Getreides handelt. Sie übernehmen möglicherweise ein sehr großes, auch finanzielles Risiko und müssen den ganzen Apparat, der bis jetzt die Verteilung über das Reich vorgenommen hat, im kleinen für ihren Bezirk neu einrichten. Die in größerem Umfang eintretende Selbstwirtschaft wird es vielleicht nötig machen, für das ganze Reich das Verhältnis festzusetzen, in dem Roggen und Weizen verzehrt werden dürfen. Das Verhältnis braucht nicht für das ganze Reich einheitlich bestimmt zu werden, es können Unterschiede je nach den Gewohnheiten größerer Landesteile am Platze sein. Wird eine solche Bestimmung nicht getroffen, so ist bei der Vorliebe großer Teile der Bevölkerung für Weizenbrot die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, daß die Überschußverbände ihren Überschuß möglichst nur in Roggen an die Reichsgetreidestelle abgeben. Die Reichsgetreidestelle wird dann weder in der Lage sein, den nicht selbstwirtschaftlichen Verbänden Roggen und Weizen im Durchschnittsverhältnis der gesamten Roggen- und Weizenernte, 3 : 2, zu liefern, noch den selbstwirtschaftlichen Kommunalverbänden, die in der Hauptsache Roggen ziehen, einen Teil dieses Roggens gegen Weizen umzutauschen, wie dies die neue Verordnung zuläßt. Es ist bereits oben erwähnt, daß die selbstwirtschaftlichen Kommunalverbände leicht der Versuchung unterliegen werden, das gute Getreide für sich zu behalten, das schlechte aber der Reichsgetreidestelle abzuliefern. Nötig ist daher eine weitere Bestimmung, daß die Güte der von den selbstwirtschaftlichen Verbänden an die Reichsgetreidestelle abzuliefernden Überschüsmengen der Durchschnittsbeschaffenheit des ganzen im Bezirk des Verbandes gemachten Getreides entsprechen muß.

Das Ausmahlen des Getreides.

Der Prozentsatz, zu dem das Getreide mindestens ausgemahlen werden muß, läßt sich natürlich auch erst feststellen, wenn das Ergebnis der neuen Ernte vorliegt. Bis dahin bleibt es bei einer Ausmahlung von mindestens 82 Prozent beim Roggen und von 80 Prozent beim Weizen. Hoffentlich wird das vorläufige Erntergebnis dazu benutzt, um dieses Ausmahlungsverhältnis herunterzusetzen, einmal um mehr Mehl im Interesse der Viehwirtschaft zu bekommen und ferner auch um der Bevölkerung ein besseres Mehl zur Verfügung stellen zu können. Die Beschaffenheit des an die nicht selbstwirtschaftlichen Kommunalverbände zu liefernden Mehles bedarf überhaupt dringend der Verbesserung. Das den Kommunalverbänden in den letzten Wochen allenthalben gelieferte Mehl ist derartig schlecht, daß die lebhaften Klagen der Bevölkerung nur zu gerechtfertigt sind. Die schlechte Beschaffenheit des Mehles liegt zum Teil ja an dem vom Gesetz vorgeschriebenen Prozentsatz der Ausmahlung, aber doch nur zum Teil. Sie liegt auch daran, daß viele Mühlen erheblich über diesen Prozentsatz hinaus ausmahlen, weil nach dem zwischen der Kriegsgetreidegesellschaft und den Mühlen bestehenden Mahlvertrag die Mühlen das, was sie über einen gewissen Prozentsatz des Getreides an Mehl hinaus abliefern, vollständig bezahlt bekommen. Hier ist eine Änderung des zwischen den Mühlen und der Kriegsgetreidegesellschaft bestehenden Mahlvertrages dringend nötig. Die Kommunalverbände, gegen die sich die Klagen der Bevölkerung naturgemäß in erster Linie richten, da der Kommunalverband den Bäckern das Mehl liefert, sind machtlos. Sie haben gegenüber der ihnen das Mehl liefernden Kriegsgetreidegesellschaft nur das Recht auf Minderung des Preises für schlechtes Mehl, können das Mehl aber nicht verweigern; sie sind gezwungen, das Mehl, sei es auch von der schlechtesten Qualität, abzunehmen. Das Schiedsgericht, das über Streitigkeiten bei Mehllieferungen entscheidet, scheint seine Ansichten über gute Beschaffenheit des Mehles etwas sehr weit gesteckt zu haben; bei ihm ist wenig Hilfe für die Kommunalverbände zu finden. Die Kriegsgetreidegesellschaft hat, da im Osten vornehmlich Roggen wächst, diesen Roggen dort einlagern lassen, läßt ihn dort mahlen und weist den westlichen Kommunalverbänden vielfach Roggenmehl aus den östlichen Bezirken Deutschlands zu. Das an sich schon nicht sehr haltbare Mehl hat daher einen langen Eisenbahntransport durchzumachen, der namentlich jetzt bei der heißen Jahreszeit die Qualität des Mehles beeinträchtigt. Hoffentlich sorgt die Reichsgetreidestelle bei ihren Dispositionen über die Lagerung der neuen Ernte dafür, daß größere Mengen Roggen aus dem Osten Deutschlands nach dem Westen transportiert und hier gelagert und später vermahlen werden, damit das empfindlichere Mehl nicht die Gefahr des weiten Transportes zu überstehen hat.

An der Verordnung über die Bereitung von Backwaren vom 5. Januar 1915 in der Fassung vom 31. März 1915 ist bis jetzt nichts geändert. Es bleibt also anscheinend bei dem Zusatz von Kartoffelmehl und ferner bei den bisherigen Vorschriften über die Mischung des Weizen- und Roggenmehls. Die letzteren Vorschriften sind durch Ausnahmeverfügungen der einzelnen Kommunalverbände vielfach durchlöchert, so daß eine Neuaufstellung der Verordnung über die Bereitung von Backwaren doch recht wünschenswert erscheint, um einheitliche Verhältnisse zu schaffen.

Die Frage der Mehlpreise.

Trotz der Festsetzung von Höchstpreisen für Getreide bestehen jetzt in den Preisen für das von den einzelnen Kommunalverbänden gelieferte Mehl erhebliche Unterschiede. Namentlich können die selbstwirtschaftlichen Kommunalverbände ihrer Bevölkerung Mehl zu viel billigeren Preisen liefern als die von der Kriegsgetreidegesellschaft beziehenden Verbände. Es dürfte zu erwägen sein, ob dieser von der Bevölkerung der letzteren sehr übel empfundene und nicht verstandene Unterschied nicht wenigstens gemildert werden kann, damit im großen und ganzen zwischen den für die einzelnen Kommunalverbände bestehenden Mehlpreisen keine viel größeren Unterschiede bestehen als zwischen den Höchstpreisen für Getreide, die nach einzelnen Produktionsgebieten etwas abgestuft werden. Der Preis für das Mehl setzt sich wie folgt zusammen: Einstandspreis für das Getreide, Transportkosten, Mahlkosten, Verwaltungskosten. Der Einstandspreis für das Getreide ist bei der Reichsgetreidestelle und den Kommunalverbänden ziemlich der gleiche, die Transportkosten werden bei den letzteren — wenn auch nicht sehr erheblich — höher sein. Die Mahlkosten müssen bei beiden gleich werden, die Reichsgetreidestelle ist zu einer einheitlichen Festsetzung der Mahllöhne befugt. Sehr verschieden werden aber die Verwaltungskosten der Reichsgetreidestelle und der Kommunalverbände sein, weil der Kreis der Aufgaben der erstern ein ganz anderer ist. Die Reichsgetreidestelle hat nicht nur die nicht selbstwirtschaftlichen Kommunalverbände zu versorgen, sie hat auch den Verbrauch im ganzen Reich einschließlich der selbstwirtschaftlichen Verbände zu überwachen und eine Getreiderücklage für das ganze Reich zu schaffen und zu verwahren. Namentlich durch das mit der letzteren Aufgabe verbundene Risiko werden große Ausgaben entstehen. Es würde nicht billig sein, wenn diese ganzen Verwaltungskosten der Reichsgetreidestelle lediglich auf das an die nicht selbstwirtschaftlichen Verbände gelieferte Mehl umgelegt würden. Die nicht selbstwirtschaftlichen Verbände würden dann Kosten, die zum großen Teil für die selbstwirtschaftlichen Verbände aufgewandt worden sind, zu tragen haben. Von den Verwaltungskosten der Reichsgetreidestelle muß daher der im Interesse der Bevölkerung des ganzen Reichs entstehende Teil auf alle, auch die selbstwirtschaftlichen Verbände umgelegt oder ganz vom Reiche übernommen werden. Geschieht dies, so werden die Verwaltungskosten der Reichsgetreidestelle, die auf das den nicht selbstwirtschaftlichen Verbänden zu liefernde Mehl aufzuschlagen sind, die Verwaltungskosten der selbstwirtschaftlichen Verbände nicht wesentlich übersteigen. Da das Ausmahlungsverhältnis wohl auch für alle Verbände ziemlich einheitlich geregelt werden wird, würde so

erreicht werden, daß die Mehlpreise in den verschiedenen Kommunalverbänden nicht wesentlich mehr abweichen als die Getreidehöchstpreise.

Das Verfütterungsverbot für Brotgetreide bleibt; verfüttert darf nur werden Brotgetreide, das von dem Kommunalverbände, dem es gehört oder für den es beschlagnahmt ist, oder von der Reichsgetreidestelle als zur menschlichen Ernährung ungeeignet freigegeben ist. Hier werden noch nähere Vorschriften am Platze sein, namentlich wird dem Kommunalverbände, der ein gewisses Quantum übersteigende Mengen von Brotgetreide zum Verfüttern freigibt, Anzeige an die Reichsgetreidestelle zur Pflicht zu machen sein, damit diese Mengen auf die dem Kommunalverbände zustehenden Mengen an sonstigen Futtermitteln in Anrechnung gebracht werden. Dadurch wird auch verhütet, daß einzelne Kommunalverbände bei der Freigabe von Brotgetreide zu Fütterungszwecken etwas zu weitherzig sind.

Noch ist nichts darüber bestimmt, wie schließlich das Endergebnis der gesamten Ernte an Getreide — nicht nur an Brotgetreide — festgestellt werden soll. Die Ernteschätzung zum 1. August kann nur eine vorläufige Maßregel sein; nach der Ernte wird jedenfalls eine genaue Aufnahme des ganzen Getreides bei den Landwirten, ähnlich wie beim Inkrafttreten der Verordnung vom 25. Januar 1915, erfolgen müssen.

Welches auch das Ergebnis dieser Aufnahme sein wird, das eine steht auf Grund unserer Erfahrungen in den letzten Monaten fest: die Versorgung Deutschlands mit Brotgetreide ist auf alle Fälle gesichert. (Fortsetzung folgt.)